

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. März 2011

Mitgeteilt den

16. März 2011

Protokoll Nr.

232

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 11. Juli 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche die folgenden Planungsmittel umfasst:

- Zonenplan 1:2'000 Werkhof Rossboda
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Werkhof Rossboda

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Samnaun die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 27. Juli 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) samt Anhängen A bis E
- Rodungsgesuch „Werkhof Rossboda“, bestehend aus den folgenden Unterlagen:
 - Ausgefülltes und unterschriebenes Rodungsgesuchsformular vom 11. Dezember 2009
 - Kartenausschnitt 1:25'000 vom 11. Dezember 2009
 - Rodungsplan 1:1'000 Werkhof Rossboda vom 10. Juli 2010
 - Bericht zum Rodungersatz samt Planausschnitt 1:20'000 vom 1. November 2010

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 19. März 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 11. Juli 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 5. August 2010. Es gingen keine Beschwerden ein. Hingegen liegt der Regierung eine Stellungnahme der Sektion Graubünden des WWF vor. Auf diese Stellungnahme

wird in den nachstehenden Ausführungen unter Abschnitt C, Unterabschnitt II, Ziffer 3, Seite 6 f. näher eingegangen.

Mit Schreiben vom 15. September 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Samnaun um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die vorliegend zu genehmigende Ortsplanungsvorlage der Gemeinde Samnaun umfasst die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Gebäudes für die Feuerwehr sowie für den Werk- und Forstdienst der Gemeinde samt den dazugehörigen Verkehrs- und Lagerplatzflächen. Dazu sieht die Gemeinde vor, ein rund 3'609 m² umfassendes Areal im Gebiet „Rossboda“ der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zuzuweisen (vgl. Zonenplan „Werkhof Rossboda“ 1:2'000). Die strassenmässige Erschliessung der neuen ZöBA ist durch eine bestehende Waldstrasse bereits vorhanden. Diese Strasse wird neu als bestehende Erschliessungsstrasse klassiert (vgl. Genereller Erschliessungsplan „Werkhof Rossboda“ 1:2'000).

Für die Realisierung des Vorhabens wird es notwendig, Waldareal mit einer Fläche von 1'750 m² definitiv sowie mit einer Fläche von 380 m² temporär zu roden. Ein entsprechendes Rodungsgesuch liegt vor.

C.

Prüfung der Nutzungsplanung „Werkhof Rossboda“ samt zugehörigem Rodungsgesuch

I. Nachhaltige Siedlungsentwicklung/Siedlungsqualität (Vereinbarkeit der vorgesehenen Einzonung mit dem Kantonalen Richtplan 2000)

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstim-

mung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die im Gebiet „Rossboda“ geplante neue ZöBA mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Der RIP 2000 befasst sich im Kapitel 5.3 „Siedlungsgebiet und Ausstattung“ (vgl. Seite 5.3.1 bis 5.3.5) mit Erweiterungen des Siedlungsgebietes. Danach sollen Bauzonenvergrösserungen dort vorgenommen werden, wo Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen erreicht werden und wo die Siedlungsqualität verbessert oder erhalten werden kann. Es muss zudem eine ausgewiesene Nachfrage bestehen. Für Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind zudem die folgenden sechs Anforderungen zu erfüllen:

1. Leitbild, Zielvorstellungen.
2. In städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen: Abstimmung auf regionales Siedlungskonzept.
3. Bedarfsnachweis.
4. Gestaltungs- und Erschliessungskonzept.
5. Keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen.
6. Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes.

Eine Beurteilung der eingereichten Ortsplanungsunterlagen hat ergeben, dass die geplante Siedlungserweiterung im Gebiet „Rossboda“ zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines kommunalen Werkhofes mit Feuerwehrmagazin den vorerwähnten Zielsetzungen und Anforderungen des RIP 2000 entspricht. Zu begrüßen ist aufgrund der damit einhergehenden Synergien insbesondere, dass für den kommunalen Werkhof und für die Feuerwehr ein gemeinsamer Standort gefunden werden konnte.

Die Problematik mit den bestehenden Einrichtungen sowie die zu verfolgenden Zielsetzungen zur Verbesserung der Situation samt einer ausführlichen Standortevaluation für den neuen Werkhof mit Feuerwehrmagazin sind in den vorliegenden Unterlagen aufgezeichnet. Die Vorteile des gewählten Standortes sind im Vergleich zu den übrigen in die Evaluation einbezogenen Varianten augenscheinlich. Entsprechend beurteilt die Regierung den Bedarf für die Einzonung als nachvollziehbar aufgezeigt.

Die strassenmässige Erschliessung der neuen Bauzone ist durch die bestehende Waldstrasse vorgegeben. Ferner ist eine mögliche Gestaltung des Gebäudes samt Aussenanlagen in den Unterlagen dokumentiert. Die Materialisierung des Gebäudes soll vorwiegend in Holzbauweise erfolgen, was aufgrund der Funktion des Gebäudes sowie seines Standortes am Waldrand als zweckmässig und richtig erachtet wird.

Die Lage der neuen ZöBA erscheint in Bezug auf die darin zur Ansiedlung vorgesehenen Nutzungen optimal. Das neue kommunale Werkhofgebäude mit Feuerwehrmagazin kommt recht zentral in unmittelbarer Nähe einer bestehenden Lagerzone zu liegen, sodass eine Siedlungsanbindung erreicht werden kann, ohne dass damit eine Verschlechterung der Siedlungsqualität einhergeht. Insbesondere sind auch keine übermässigen Störungen von Wohngebieten durch Immissionen zu befürchten. Ferner sind auch keine anderen überwiegenden Interessen ersichtlich, welche der Einzonung entgegenstehen könnten. Schliesslich kann der Nachweis der Verfügbarkeit des neuen Baulandes allein schon durch die Ausscheidung einer ZöBA erbracht werden. Zudem ist die Gemeinde Samnaun ohnehin Grundeigentümerin der betroffenen Flächen.

II. Rodungsbewilligung

1. Ausgangslage/Rodungszweck

Die Gemeinde Samnaun beabsichtigt wie erwähnt, im Gebiet "Rossboda" einen Werkhof für die Forstgruppe, den Gemeindewerkdienst und die Feuerwehr zu realisieren. Der gewählte Standort wurde aus sechs möglichen Standorten als der am besten Geeignete evaluiert.

Die Realisierung des Vorhabens führt zu Rodungseingriffen von total 2'130 m² in einem reinen Nadelwaldbestand. Dabei muss ein Waldareal von 1'750 m² permanent gerodet werden. Auf 380 m² ist lediglich eine temporäre Rodung erforderlich.

Die gesetzlich geforderte Ersatzleistung für die permanente Rodung wird durch die Gesuchstellerin als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgenommen. Diese erfolgt durch eine Aufwertung des Lebensraums für das Auerhuhn im Gebiet "God Grond" auf Territorium der Gemeinde Samnaun.

Bezüglich Rodungsersatz drängt sich Realersatz (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald; WaG) aufgrund der einwachsenden Waldflächen auf den landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen und der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen ebenso wenig auf wie Realersatz in einer anderen Gegend (vgl. Art. 7 Abs. 2 WaG).

Als Gesuchstellerin tritt die Politische Gemeinde Samnaun auf. Die Gesuchstellerin ist zugleich Grundeigentümerin.

2. Vernehmlassung der kantonalen Amtsstellen

2.1 Amt für Raumentwicklung (ARE)

Laut den Ausführungen des ARE befinden sich die gemäss vorliegendem Rodungsgesuch zur permanenten Rodung vorgesehenen Flächen vollumfänglich in der ZöBA (vgl. Zonenplan 1:2'000 Werkhof Rossboda). In dieser Zone kann der vorgesehene Werkhof zonenkonform erstellt und betrieben werden. Die temporären Rodungsflächen sind laut dem vorerwähnten Zonenplan richtigerweise dem Wald zugeordnet. Aufgrund der vorgenommenen Beurteilung der vorliegenden Unterlagen kann das ARE dem Rodungsvorhaben sowie dem vorgesehenen Rodungsersatz zustimmen.

2.2 Amt für Wald (AfW)

Das AfW kann das Rodungsvorhaben und die vorgesehenen Rodungsersatzmassnahmen befürworten.

2.3 Weitere Amtsstellen

Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF), die Gebäudeversicherung, die Kantonspolizei sowie das Tiefbauamt (TBA) haben in Bezug auf das vorliegende Rodungsbegehren der Gemeinde Samnaun keine Einwände. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) begrüsst in seiner Stellungnahme die geplanten Massnahmen zugunsten Natur und Landschaft. Die entsprechenden Massnahmen seien jedoch im Rodungsplan bzw. im Rodungsgesuch noch auszuweisen.

3. Stellungnahme der Sektion Graubünden des WWF

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen im Nutzungsplanungsverfahren nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an

die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage beim ARE anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat im vorliegenden Fall die Sektion Graubünden des WWF Gebrauch gemacht, indem beim ARE eine auf den 4. Oktober 2010 datierte Stellungnahme eingegangen ist. Entsprechend wird der Sektion Graubünden des WWF in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

Der WWF beantragt in seiner Stellungnahme vom 4. Oktober 2010 als erstes, dass die Fläche der temporären Rodung nicht aufgeforstet, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden soll. Bepfängelt wird sodann, dass die Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes aus der Projektdokumentation nicht ersichtlich und daher noch aufzuzeigen seien.

Die Anträge der Sektion Graubünden des WWF betreffen laut seiner eingereichten Stellungnahme vom 4. Oktober 2010 somit ausschliesslich Fragestellungen in Zusammenhang mit dem Rodungsbewilligungsverfahren. In Bezug auf das Rodungsbewilligungsverfahren ist Art. 104 Abs. 2 KRG indes nicht anwendbar ist. Vielmehr hätte der WWF diesbezüglich gestützt auf Art. 8 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) eine formelle Einsprache an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) richten müssen.

Den in der Stellungnahme vom 4. Oktober 2010 vorgebrachten Anliegen des WWF kann jedoch unabhängig davon ohnehin entsprochen werden, indem einerseits die Wiederbewaldung der temporären Rodungsfläche der natürlichen Sukzession überlassen wird. Andererseits hat das AfW entsprechend der Forderung des ANU zwischenzeitlich in Bezug auf die Umsetzung der Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ein entsprechendes Projekt erarbeitet. Dieses zielt darauf ab, den Lebensraum für das Auerhuhn in dafür geeigneten Gebieten aufzuwerten. Im vorliegenden Fall erfolgt diese Aufwertung im Gebiet "God Grond" auf Territorium der Gemeinde Samnaun.

4. Schlussfolgerung

Die Realisierung des Werkhofs "Rossboda" in der Gemeinde Samnaun entspricht angesichts der bedeutenden Synergien eines gemeinsamen Standorts für den Forstdienst, den Werkdienst und die Feuerwehr einem öffentlichen Bedürfnis, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist aufgrund der umfangreichen Standortevaluationen sowie der dafür von der Gemeinde am 11. Juli 2010 speziell erlassenen Teilrevision der Ortsplanung gegeben. Langfristig werden weder forstliche noch landschaftliche Belange tangiert. Bei sorgfältiger Bauausführung sprechen auch keine polizeilichen Gründe gegen diese Rodung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung sind somit erfüllt (vgl. Art. 5 WaG). Gemäss Art. 6 WaG in Verbindung mit Art. 6 der Bundesverordnung über den Wald (WaV) ist für die Bewilligung der vorliegend zur Debatte stehenden Rodung der Kanton zuständig. Die Kompetenz zur Erteilung kantonaler Rodungsbewilligungen liegt dabei üblicherweise beim BVFD (vgl. Art. 7 Abs. 1 KWaG). Im vorliegenden Fall wird sie jedoch im Rahmen eines Gesamtentscheides im Sinne von Art. 50 Abs. 2 KRG von der Regierung erteilt.

III. Ausführungen im Hinblick auf das anschliessend durchzuführende Baubewilligungsverfahren

1. Gewässerschutz

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist seitens der Baubehörde mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen,

- dass kein verschmutztes Ab- oder Meteorwasser in den nahe gelegenen Schergenbach gelangen kann und
- dass für Schneeräumungen auf dem Areal des künftigen Werkhofes ein Deponiestandort ausserhalb des Gewässerraums festgelegt wird.

Die Genehmigung der von der Gemeinde Samnaun am 11. Juli 2010 beschlossenen Nutzungsplanung „Werkhof Rossboda“ wird mit entsprechenden Auflagen verbunden.

2. Lärmschutz

Der Gemeinde wird empfohlen, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die erforderlichen Massnahmen für eine möglichst optimale Lärmabschirmung zum besiedelten Gebiet sicherzustellen, falls auf dem Gelände des zukünftigen Werkhofes Hackschnitzel produziert oder andere lärmende Tätigkeiten ausgeführt werden.

Im Übrigen geben die am 11. Juli 2010 beschlossene Nutzungsplanung „Werkhof Rossboda“, welche einen Zonenplan 1:2'000 Werkhof Rossboda und einen Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Werkhof Rossboda umfasst, sowie das zugehörige Rodungsgesuch vom 11. Dezember 2009/10. Juli 2010/1. November 2010 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die erwähnten Nutzungspläne können genehmigt und die für die Realisierung und den Betrieb des Werkhofes erforderliche Rodungsbewilligung erteilt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG und Art. 5 WaG

beschliesst die Regierung:

I. Genehmigung Nutzungsplanung

Die am **11. Juli 2010** von der Gemeinde Samnaun beschlossene Nutzungsplanung „Werkhof Rossboda“, bestehend aus einem **Zonenplan 1:2'000 Werkhof Rossboda** und einem **Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Werkhof Rossboda**, wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen sowie mit folgender Empfehlung genehmigt:

- a) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist seitens der Baubehörde mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen,
 - dass kein verschmutztes Ab- oder Meteorwasser in den nahe gelegenen Schergenbach gelangen kann und
 - dass für Schneeräumungen auf dem Areal des künftigen Werkhofes ein Depo-niestandort ausserhalb des Gewässerraums festgelegt wird.

- b) Es wird empfohlen, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die erforderlichen Massnahmen für eine möglichst optimale Lärmabschirmung zum besiedelten Gebiet sicherzustellen, falls auf dem Gelände des zukünftigen Werkhofes Hack- schnitzel produziert oder andere lärmende Tätigkeiten ausgeführt werden.

II. Rodungsbewilligung

Das Gesuch der Politischen Gemeinde Samnaun zur Rodung von 2'130 m² Wald- areal zwecks Realisierung und Betrieb des Werkhofs „Rossboda“ im öffentlichen Wald auf Territorium der Gemeinde Samnaun wird unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Feststellungen bewilligt:

- a) Die Bewilligung bezieht sich auf Grundeigentum der Gemeinde Samnaun.
- b) Die Waldrodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen.
- c) Die temporäre Rodungsfläche von 380 m² Waldareal ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis Ende 2014, durch die Gemeinde Samnaun wiederherzustellen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- d) Die Gemeinde Samnaun hat bis spätestens Ende 2014 als Ersatz für die perma- nente Rodung einer Waldfläche von 1'750 m² Massnahmen zugunsten des Na- tur- und Landschaftsschutzes vorzunehmen. Dies hat durch eine Aufwertung des Lebensraums für das Auerhuhn im Gebiet „God Grond“ auf Territorium der Ge- meinde Samnaun sowie unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zustän- digen Forstdienstes zu erfolgen.
- e) Die Rodungs- und Wiederherstellungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Forstdienstes zu erfolgen.
- f) Die Anzeichnung der Rodungsfläche erfolgt erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde Samnaun.

- g) Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubarracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
- h) Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Rodungersatzleistung hat die Gemeinde Samnaun innert einer Frist von 30 Tagen die separat zugestellte Leistungsverpflichtung im Betrag von Fr. 10.-- pro m² Rodungsfläche, also für 2'130 m² Rodungsfläche in einem Betrag von total Fr. 21'300.--, dem Amt für Wald unterzeichnet zukommen zu lassen.
- i) Folgende Pläne und Unterlagen gelten als integrierende Bestandteile der vorliegenden Rodungsbewilligung:
 - Kartenausschnitt 1:25'000 vom 11. Dezember 2009
 - Rodungsplan „Werkhof Rossboda“ 1:1'000 vom 10. Juli 2010
 - Rodungersatz: Projekt zugunsten Natur und Landschaft – Ersatz für die Rodung im Rahmen des Projektes „Forst- und Feuerwehrwerkhof der Gemeinde Samnaun“ vom 1. November 2010 samt Planausschnitt 1:20'000Die Planunterlagen können beim AfW in Chur eingesehen werden.
- k) Die Rodungen sind vor Ablauf der Beschwerdefrist verboten.
- l) Diese Rodungsbewilligung erlischt spätestens am 31. Dezember 2014.

III. Allgemeiner Vorbehalt in Bezug auf zukünftige Bewilligungsentscheide/Nachführung der digitalen Nutzungsplanungsdaten

1. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
2. Der Gemeindevorstand Samnaun sorgt für die Nachführung der digitalen Nutzungsplanungsdaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

IV. Kosten, Rechtsmittelbelehrung und Mitteilung

1. Für das raumplanerische Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
2. Für das Rodungsbewilligungsverfahren hat die Gemeinde Samnaun gestützt auf Art. 3 ff. der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV) eine Gebühr im Gesamtbetrag von **Fr. 640.--** zu bezahlen.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Staatsgebühr	Fr. 500.--
Ausfertigungsgebühren und Barauslagen	<u>Fr. 140.--</u>
Total	<u>Fr. 640.--</u>

Die Gemeinde Samnaun hat diesen Gesamtbetrag von Fr. 640.-- gemäss der separat zugestellten Rechnung an die Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen, und zwar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum (zugunsten von Konto 6400.4310).

3. Der Gemeindevorstand Samnaun wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 11. Juli 2010 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen,
 - dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und
 - dass Berechtigte gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit integrierter Rodungsbewilligung innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, Beschwerde erheben können, wobei der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel beizulegen sind.

- 5. Mitteilung an:**

Category	Percentage
1. [Redacted]	100%
2. [Redacted]	100%
3. [Redacted]	100%
4. [Redacted]	100%
5. [Redacted]	100%
6. [Redacted]	100%
7. [Redacted]	100%
8. [Redacted]	100%
9. [Redacted]	100%
10. [Redacted]	100%
11. [Redacted]	100%
12. [Redacted]	100%
13. [Redacted]	100%
14. [Redacted]	100%
15. [Redacted]	100%
16. [Redacted]	100%
17. [Redacted]	100%
18. [Redacted]	100%
19. [Redacted]	100%
20. [Redacted]	100%
21. [Redacted]	100%
22. [Redacted]	100%
23. [Redacted]	100%
24. [Redacted]	100%
25. [Redacted]	100%
26. [Redacted]	100%
27. [Redacted]	100%
28. [Redacted]	100%
29. [Redacted]	100%
30. [Redacted]	100%
31. [Redacted]	100%
32. [Redacted]	100%
33. [Redacted]	100%
34. [Redacted]	100%
35. [Redacted]	100%
36. [Redacted]	100%
37. [Redacted]	100%
38. [Redacted]	100%
39. [Redacted]	100%
40. [Redacted]	100%
41. [Redacted]	100%
42. [Redacted]	100%
43. [Redacted]	100%
44. [Redacted]	100%
45. [Redacted]	100%
46. [Redacted]	100%
47. [Redacted]	100%
48. [Redacted]	100%
49. [Redacted]	100%
50. [Redacted]	100%
51. [Redacted]	100%
52. [Redacted]	100%
53. [Redacted]	100%
54. [Redacted]	100%
55. [Redacted]	100%
56. [Redacted]	100%
57. [Redacted]	100%
58. [Redacted]	100%
59. [Redacted]	100%
60. [Redacted]	100%
61. [Redacted]	100%
62. [Redacted]	100%
63. [Redacted]	100%
64. [Redacted]	100%
65. [Redacted]	100%
66. [Redacted]	100%
67. [Redacted]	100%
68. [Redacted]	100%
69. [Redacted]	100%
70. [Redacted]	100%
71. [Redacted]	100%
72. [Redacted]	100%
73. [Redacted]	100%
74. [Redacted]	100%
75. [Redacted]	100%
76. [Redacted]	100%
77. [Redacted]	100%
78. [Redacted]	100%
79. [Redacted]	100%
80. [Redacted]	100%
81. [Redacted]	100%
82. [Redacted]	100%
83. [Redacted]	100%
84. [Redacted]	100%
85. [Redacted]	100%
86. [Redacted]	100%
87. [Redacted]	100%
88. [Redacted]	100%
89. [Redacted]	100%
90. [Redacted]	100%
91. [Redacted]	100%
92. [Redacted]	100%
93. [Redacted]	100%
94. [Redacted]	100%
95. [Redacted]	100%
96. [Redacted]	100%
97. [Redacted]	100%
98. [Redacted]	100%
99. [Redacted]	100%
100. [Redacted]	100%




Dr. C. Riesen